







Bundesprogramm "Demokratie leben!" Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen

Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur Förderung der "Partnerschaft für Demokratie Koblenz"

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" die Entwicklung der lokalen Partnerschaft für Demokratie in Koblenz auf der Grundlage des eingereichten Antrags. Es werden Projekte aus dem Aktions-/Initiativfonds, dem Jugendfonds und der Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit gefördert, die zur Demokratiebildung beitragen. Die Förderung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024, vorausgesetzt die jährliche Bewilligung der Mittel wird fortgesetzt. Das federführende Amt der lokalen Partnerschaft für Demokratie Koblenz liegt bei der Stadt Koblenz. Zur Durchführung der lokalen Partnerschaft für Demokratie wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

1. Zusammensetzung des Begleitausschusses:

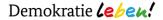
Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Bereiche zusammen: Stadt Koblenz, Universität Koblenz-Landau, Kinder- und Jugendbüro, Jugendbeirat, Kulturbereich, Beratung in den Bereichen Extremismus, Rassismus und Gleichstellung, Integrationsarbeit, Zivilgesellschaft und Polizei. Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich. Der Begleitausschuss besteht aus **maximal 20 Personen** und ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat das Recht, ein neues Mitglied vorzuschlagen, über welches im Begleitausschuss abgestimmt wird. Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Bei zweifacher unentschuldigter und nicht vertretener Abwesenheit kann eine Abwahl der Mitglieder erfolgen. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses. Die Mitglieder haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Begleitausschusses einzuladen, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich, Rederecht haben jedoch nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Begleitausschusses. Dieses kann nach Bedarf und im Einzelfall auf Besucherinnen und Besucher übertragen werden. Bei strittigen Projekten oder aber aufgrund eines gesonderten Klärungsbedarfs ist es möglich, Projektträgerinnen und Projektträger zur Sitzung des









Begleitausschusses einzuladen. Diese Einladung erfolgt über die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit den Begleitausschuss-Mitgliedern.

Die Abstimmungen über die eingereichten Anträge sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen finden regelmäßig nach Vereinbarung, aber mindestens dreimal während des Bewilligungszeitraums (Kalenderjahr), statt. Einladung, Moderation und Protokoll obliegen dem federführenden Amt bzw. wird auf die Koordinierungs- und Fachstelle übertragen. Das federführende Amt ist verpflichtet, den Begleitausschuss zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich wünscht.

2. Aufgaben des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss

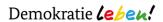
- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der Partnerschaft für Demokratie;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung;
- entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der Partnerschaft für Demokratie dienen und spricht eine Förderempfehlung aus;
- nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie wahr.

(Bundesprogramm "Demokratie leben!". Bundesweite Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" Leitlinie Förderbereich A von 2018 sowie Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune von 2019)

Die Koordinierungs- und Fachstelle hat ein Vetorecht, wenn

- das zu beschließende Einzelprojekt nicht f\u00f6rderf\u00e4hig im Sinne des Bundesprogramms ist oder die vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen f\u00fcr die Gew\u00e4hrung der Zuwendung nicht eingehalten werden,
- das Projekt nicht dem lokalen Konzept der Partnerschaft für Demokratie Koblenz entspricht,









- es Anlass zur Vermutung gibt, dass Anträge aufgrund persönlicher Differenzen abgelehnt wurden.

3. Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses:

Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern selbst ernannt werden, anwesend ist. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat bei Sitzungen des Begleitausschusses das gleiche Stimmrecht. Der Begleitausschuss beschließt über die einzelnen Projekte mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter). Sollte Stimmgleichheit bestehen, gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden und nicht aufschiebbaren Fällen ist die Abstimmung im Umlaufverfahren (beispielsweise per Email) möglich und zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich (auch per Email) antwortet.

Bei Förderanträgen, die der Verein bzw. die Organisation stellen, die das Mitglied im Begleitausschuss vertritt, ist dieses Mitglied wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung über diese Förderanträge ausgeschlossen.

4. Vergabe von Projektmitteln

Die Anträge auf Zuwendung im Rahmen des Programms werden fortlaufend bei der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht, die die Anträge sichtet und an die Mitglieder des Begleitausschusses verschickt. Die Anträge werden durch den Begleitausschuss geprüft und entschieden. Auf der Grundlage der Förderentscheidungen des Begleitausschusses bereitet die Koordinierungsstelle Zuwendungsbescheide vor.

5. Auswahlkriterien für Projektanträge:

Die Entscheidung, einem Projekt eine Zuwendung zu bewilligen, erfolgt aufgrund von Kriterien, die Einhaltung aller Form- und Qualitätsanforderungen gewährleisten. Diese unten angegebenen Kriterien dienen als transparente und gerechte Grundlage für eine Auswahl der Projekte.

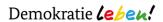
Das Kriterium:

a. Maßnahmen entsprechen den Zielen der Partnerschaft für Demokratie ist dabei verpflichtend für alle Förderanträge.

Weitere Kriterien sind:

b. Ortsbezogenheit









- c. Förderung von Vielfalt und demokratischen Werten
- d. Förderung der Partizipation (der Zielgruppe)
- e. Berücksichtigung von Gendermainstreaming
- f. Berücksichtigung von Inklusion
- g. Berücksichtigung des Diversity-Ansatzes
- h. Nachhaltigkeit des Projektes (im Sinne einer Verstetigung/institutioneller Verankerung)
- i. Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren/ Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern
- j. Öffentlichkeitswirksamkeit
- k. Originalität
- I. Kosten-Nutzen-Relation

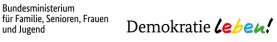
Im Falle einer Ablehnung kann und sollte die Trägerin oder der Träger über die Gründe informiert werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Begründung der Ablehnung.

6. Pflicht zur Verschwiegenheit:

Die Beratungsgegenstände sind grundsätzlich öffentlich. Die Abstimmungen sowie Details der Finanzierungspläne der eingereichten Anträge sind jedoch grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

7. Ausschluss

Ausschussmitglieder, bzw. deren entsendende Organisationen, die sich durch Äußerungen oder Taten in Widerspruch zu den Grundsätzen des Förderprogramms "Demokratie leben!" stellen, werden aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen. Hierzu müssen von Seiten der Koordinierungs- und Fachstelle, oder eines erheblichen Teils des bestehenden Begleitausschusses begründete Hinweise vorgebracht werden. Dem kritisierten Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation ist in solchen Fällen eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, über die Begleitausschuss und Koordinierungs- und Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten haben, um auf dieser Basis erneut über den möglichen Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Partnerschaft schwebend unwirksam.







8. Geschäftsordnung:

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Begleitausschusses.

9. Auflösung:

und Jugend

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird bei Verlängerung der Förderung automatisch verlängert.

Koblenz, den 08.07.2020